

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Wesentliche Inhalte des Entwurfs:

Mit der Forstgesetz-Novelle BGBl. I Nr. 144/2023 wurde die Gattung „Ailanthus“ aus dem Anhang zum Forstgesetz gestrichen. Arten dieser Gattung gelten daher nicht mehr als forstlicher Bewuchs im Sinne des § 1a Abs. 1 ForstG. Dementsprechend ist auch die Regelung einer abweichenden Bewuchshöhe bei Neubewaldung durch Naturverjüngung für diese Gattung obsolet und ist die Verordnung über die abweichende Bewuchshöhe bei Neubewaldung durch Naturverjüngung entsprechend zu bereinigen.

Besonderer Teil

Die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABl. Nr. L 317 vom 4.11.2014 S. 35 (in der Folge: IAS-Verordnung), verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Setzung entsprechender Maßnahmen für die Prävention, Minimierung und Abschwächung der Auswirkungen der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten auf die Biodiversität der Union.

Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2019/1262, ABl. Nr. L 199 vom 26.7.2019 S. 1, wurde die Baumart „Ailanthus altissima“ (Götterbaum) in die Unionsliste der invasiven gebietsfremden Arten aufgenommen und damit den Handlungsverpflichtungen der IAS-Verordnung unterworfen. Die in der IAS-Verordnung festgelegten Verbote gelten unmittelbar, sodass es seit 14. August 2019 verboten ist, den Götterbaum vorsätzlich zu züchten, innerhalb der Union zu befördern, in Verkehr zu bringen oder in die Umwelt freizusetzen.

Im Anhang zum Forstgesetz waren als Holzgewächse gemäß § 1a Abs. 1 auch die für die inländische forstliche Nutzung geeigneten, fremdländischen, bestandesbildenden Arten und Hybriden der Gattung „Ailanthus“ genannt. Die einzige in Österreich vorkommende Art „Ailanthus altissima“ war aufgrund der Nennung in der Unionsliste aber nicht mehr für die inländische forstliche Nutzung geeignet und daher kein Holzgewächs gemäß § 1a Abs. 1 ForstG mehr, weswegen die Gattung „Ailanthus“ mit der Forstgesetz-Novelle BGBl. I Nr. 144/2023 aus dem Anhang gestrichen wurde.

Infolgedessen ist eine Neubewaldung durch Naturverjüngung gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 ForstG durch Baumarten der Gattung „Ailanthus“ nicht mehr möglich und bedarf es auch keiner Regelung einer abweichenden Bewuchshöhe bei einer solchen Neubewaldung mehr.

Die in Z 2 der Verordnung vorgesehene Regelung einer abweichenden Bewuchshöhe für „Ailanthus (Götterbaum)“ soll daher entfallen. Weiters soll das aufgrund eines legistischen Versehens in Z 2 fehlende Wort „für“ eingefügt werden.